

Merkblatt: Kartellrechtliche Verhaltensmaßstäbe für Verbandssitzungen

Die Verbandsarbeit des Landesverband des Berliner und Brandenburger Verkehrsgewerbes (LBBV) e.V. ist auf die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene ausgerichtet.

LBBV-Sitzungen dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidrige Vereinbarungen oder Beschlüsse zu schaffen oder zu fördern. Der LBBV wird, soweit ihm kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bekannt werden, diese mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterbinden. Bei allen Verbandssitzungen (insbesondere Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) sind nicht nur vom Sitzungsleiter, sondern von allen Sitzungsteilnehmern, die umseitig wiedergegebenen Verhaltensmaßstäbe als Orientierungsrahmen zu beachten.

Von dem genannten Personenkreis ist dafür Sorge zu tragen, dass es vor, während, neben und nach der Verbandsveranstaltung, z.B. in einer Pause oder nach Veranstaltungsende, nicht zu kartellrechtswidrigen Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen kommt.

Der LBBV stellt sicher, dass Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle wissentlich keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder als kartellrechtswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse oder Aufrufe missverstanden werden können. Neben den LBBV-Mitarbeitern unterstützen auch die Sitzungsteilnehmer den Sitzungsleiter darin, dass Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Während der Sitzung haben sich alle Sitzungsteilnehmer an die Tagesordnung zu halten. Sollte durch die anwesenden Teilnehmer eine Abweichung von der Tagesordnung gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderungen herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest. Eine Änderung der Tagesordnung ist unmittelbar auf kartellrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Der Sitzungsleiter stellt mit Unterstützung durch den LBBV-Mitarbeiter sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist die Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

Was Sitzungsteilnehmer dürfen:

Sitzungsteilnehmer dürfen Verbandsaktivitäten, insbesondere Sitzungen zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch nutzen. Wenn Sitzungsteilnehmer aufgrund dieser Informationen autonom und ohne Abstimmung mit ihren Mitbewerbern ihr zukünftiges eigenes Marktverhalten bestimmen, ist dies nicht zu beanstanden. Die folgenden Punkte dürfen Sitzungsteilnehmer im Regelfall erörtern, wenn damit nicht das zukünftige Marktverhalten Ihrer Mitbewerber beeinflusst werden soll:

- Lobbyaktivitäten des LBBV,
- Informationen über Geschäftserwartungen des eigenen Unternehmens, der gesamten Dienstleistungs- Produktpalette oder anderer Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Dienstleistungen/Produkte oder das eigene Wettbewerbsverhalten sowie anderer Sitzungsteilnehmer zulassen,
- allgemeiner Meinungsaustausch über Preisentwicklungen und den Verlauf zurückliegender Preisrunden (z. B. in welchem Umfang konnten Preiserhöhungen durchgesetzt werden),
- die Ankündigung einer Maßnahme, z. B. Preiserhöhungen, die ein Mitbewerber bereits vollzogen hat, im eigenen Unternehmen nachzuahmen, soweit man damit nicht Mitbewerber beeinflussen will, sich dieser Maßnahme anzuschließen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetze, Gesetzesvorhaben, GüKG, Gerichts- und Behördenpraxis) und deren Folgen für die Gesamtheit der Sitzungsteilnehmer,
- unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen/vorformulierter Vertragsbedingungen,
- Entwicklung allgemeiner Kostenrechnungsformeln und Preisgleitklauseln als unverbindliche Empfehlungen,
- Benchmarking-Aktivitäten oder andere Marktinformationsverfahren (Marktanalysen), solange sie keine Rückschlüsse auf das eigene Wettbewerbsverhalten oder das einzelner Sitzungsteilnehmer ermöglichen,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks ohne konkrete Empfehlungen für ein bestimmtes Marktverhalten,
- Daten, die frei zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Sitzungsteilnehmer, auch von nationalen und internationalen behördlichen Stellen oder Marktforschungsinstituten).

Was Sitzungsteilnehmer nicht dürfen:

Kartellrechtlich verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Wer diese Absicht verfolgt, handelt kartellrechtswidrig und darf sich im Rahmen von Verbandsaktivitäten, insbesondere in Sitzungen, nicht mit Mitbewerbern über folgende Punkte austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten, einschließlich individueller Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen,
- konkrete Transport-, Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Betriebskosten, Dienstleistungen/Produktion, etc.,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (nach Preisen, nach Kunden, nach Quoten, Gebieten),
- Abstimmungen über anzubietende Leistungen/Sortimente, Teilnahme an Ausschreibungen,
- Absprachen über die Teilnahme/Nichtteilnahme an Handelspraktiken (z. B. konkrete Vereinbarungen unter Sitzungsteilnehmern, am Palettenpool zukünftig nicht mehr teilzunehmen, um damit andere Sitzungsteilnehmer ebenfalls zum Ausstieg zu veranlassen oder bei Kunden Preiserhöhungen für das Palettenhandling durchzusetzen. Erlaubt ist aber die allgemeine Aussprache über Vor- und Nachteile des Palettenpools und die damit für die Sitzungsteilnehmer verbundenen Kosten),
- Beziehungen zu einzelnen Kunden oder Subunternehmern, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt werden,
- Begrenzungen der Marktversorgung mit einer Dienstleistung oder einem Produkt (z. B. die Absprache, bestimmte Transporte nicht oder nur in geringem Umfang anzubieten),
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Subunternehmern,
- geplanten Vorhaben einzelner Sitzungsteilnehmer in Bezug auf Technologie, Investition, Design, Dienstleistungen/Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Dienstleistungen/Produkte, wenn man hiermit das Marktverhalten des Mitbewerbers beeinflussen will.